

DARLEHENSVERTRAG

Danke für Ihr Interesse an unserem Bedarf an Kapital. Die möglichen Kapitaltranchen pro Investor/Darlehensgeber teilen sich wie folgt auf:

CHF 10'000

CHF 20'000

CHF 50'000

CHF 100'000

Berechnungsbeispiel:

Sie leihen uns zum Beispiel ab 1. Juli CHF 50'000.--

1. Zinszahlung 31.12.2012	CHF 1'250.--
2. Zinszahlung 30.06.2013	CHF 1'250.--
3. Zinszahlung 31.12.2013	CHF 1'250.--
4. Zinszahlung 30.06.2014	CHF 1'250.--
5. Zinszahlung 31.12.2014	CHF 1'250.--
Gesamtertrag 30 Monate	CHF 6'250.--

Bitte füllen Sie bitte bei Interesse das nachfolgende Formular mit dem von Ihnen vorgesehenen Betrag aus und senden Sie es (per Brief, Fax oder Mail) an folgende Adresse:

Brotschi group (Brotschi Engineering / bcws.ch GmbH)

Brotschi Markus A.

Moosegg 859

9103 Schwellbrunn / Schweiz

Fax ++41 71 787 07 77

Mail info@brotschi-group.com

Sie erhalten anschliessend im Doppel ein original unterschriebenes und von der Anwaltskanzlei bestätigtes Dokument zugestellt. Dieses können Sie gegenzeichnen und den Betrag anschliessend überweisen (Kontodaten liegen dann den Verträgen bei).

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

Firma
Name
Vorname
Adresse
PLZ/Ort
Land **nachstehend Darlehensgeberin**

und

Brotschi group (Brotschi Engineering / bcws.ch GmbH)
Brotschi Markus A.
Moosegg 859
9103 Schwellbrunn / Schweiz **nachstehend Darlehensnehmer**

1. Darlehenssumme

Die Darlehensgeberin gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen von

CHF (in Worten Schweizer Franken).

Die Darlehenssumme wird durch Bank-/Postüberweisung an den Darlehensnehmer übertragen.

2. Darlehenszins

Das Darlehen ist gesamthaft und fix zum Zinsfuss von **5% p.a.** zu verzinsen.

Die Zinspflicht beginnt am Datum der Banküberweisung gemäss Ziff. 1. und ist jeweils im Nachhinein semesterweise fällig.

3. Darlehenszweck

Das Darlehen wird ausschliesslich zum Zweck der Finanzierung von Software-Projekten und Materialeinkäufen gewährt.

4. Darlehensdauer

Das Darlehen wird längstens bis zum 31.12.2014 gewährt. Sofern und soweit es bis dahin nicht zurückbezahlt wurde, ist es nach diesem Datum ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig.

Vorzeitige Amortisationen des Darlehens sind nicht beabsichtigt, können jedoch gegenseitig abgesprochen werden.

5. Kostenverteilung

Die Kosten zur Ausarbeitung des Darlehensvertrages trägt der Darlehensgeber.

6. Übrige Bestimmungen

Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

7. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand Herisau (CH) vereinbart.

....., den

....., den

Für die DarlehensgeberIn:

Darlehensnehmer:

.....

.....